

Entwurf

Richtlinien für das Kinder- und Jugendparlament (KJP) der Gemeinde Eitorf

§ 1 Träger/Aufgaben

In der Gemeinde Eitorf ist ein Kinder- und Jugendparlament (KJP) eingerichtet.

- (1) Das KJP vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Kommune durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Es soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Mitwirkung fördern. Dem KJP obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Das KJP kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune beraten. Auf seinen Antrag muss der Bürgermeister dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (2) Dem Rat und den Ausschüssen wird empfohlen, einen in der Sitzung anwesenden Zuhörer des KJP gem. § 58 Abs. 3 GO NRW zu Beratungen im Sinne von Abs. 1, Satz 1 hinzuziehen. Dies gilt insbesondere für den Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales (JISS), sofern die Benennung eines sachkundigen Einwohners wegen fehlender Volljährigkeit nicht möglich ist. Im Übrigen kann das KJP aus seiner Mitte ein bzw. zwei volljährige Mitglieder wählen, die dem Rat als sachkundiger bzw. stellv. sachkundiger Einwohner zur Bestellung in den JISS vorgeschlagen werden. Sofern Fachausschüsse Kommissionen bilden (z.B. Kulturkommission) und ein Mitglied des KJP darin einbinden, erfolgt die Benennung von Vorschlägen auf gleichem Wege, wobei dabei die Voraussetzung der Volljährigkeit entbehrlich ist.
- (3) Das KJP ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zusammensetzung des Gremiums/Wahlverfahren

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus max. 21 Parlamentariern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 21 Jahren werden über Presseveröffentlichungen sowie über Informationsschreiben zur Wahl eingeladen. Die Informationsschreiben werden an alle weiterführenden Schulen der Gemeinde Eitorf sowie an die weiterführenden Schulen der umliegenden Gemeinden (z.Zt. Gesamtschulen Hennef, Gesamtschule Windeck, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, Realschule Herchen, nach Umbau der Schullandschaft ggf. weiterer Schulen oder Wegfall von Schulen) sowie an Kirchen und Vereine mit Jugendarbeit zur Verteilung an den entsprechenden Personenkreis versandt sowie im Jugendcafe und in der Tanke bzw. Chille verteilt, damit möglichst viele Jugendliche erreicht werden.
- (2) Wählbar sind alle Eitorfer Kinder und Jugendlichen die

- a) eine weiterführende Schule besuchen oder nicht mehr schulpflichtig sind und
- b) das 10. Lebensjahr vollendet haben (Mindestalter)

Eine Wahl in das Gremium ist zulässig bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Höchstalter) für die laufende Wahlperiode.

- (3) Sind bei der konstituierenden Sitzung weniger als 21 Kinder und Jugendliche anwesend, und spricht sich dabei jeder (auf direkte Nachfrage hin) dafür aus, ständiges Mitglied im KJP sein zu wollen, entfällt die Wahl und die anwesenden Jugendlichen gelten als gewählt. Sind mehr als 21 Kinder und Jugendliche anwesend, sind die 21 Kinder und Jugendlichen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung bei der konstituierenden Sitzung statt.

In den nachfolgenden Regelungen wird nur noch die männliche Form benutzt, sie ist geschlechtsneutral zu verstehen.

- (4) Der Verlust des Mandats im KJP tritt ein
- a) mit Wegzug aus der Gemeinde Eitorf
 - b) durch Mandatsverzicht
 - c) Mandatsentzug nach 3-maligem, unentschuldigtem Fehlen an einer Sitzung des KJP.

§ 3

Vorsitz/Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Das KJP wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung lädt die Gemeindeverwaltung den gewählten Vorsitzenden des KJP zur Vorbereitung der nächsten Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, der weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden des KJP unter Angabe der Tagesordnungspunkte. An der Sitzungsvorbereitung nimmt der Bürgermeister bzw. ein von ihm benannter Mitarbeiter der Verwaltung sowie ggfls. ein Mitarbeiter des Jugendcafés teil. Dabei wird die Tagesordnung erarbeitet, Bestandteil der Tagesordnung soll ein gemeinsam festgelegtes aktuelles Thema sein. Sofern kein Einvernehmen über die Tagesordnung hergestellt werden kann, trifft der Vorsitzende des KJP die Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder des KJP sind frühzeitig vor der Sitzung des Gremiums einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor der Sitzung, den Tag der Absendung und der Sitzung nicht eingerechnet, vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Der Tagesordnung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die gewählten Parlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des KJP teilzunehmen. Bei Verhinderung (z.B. Erkrankung, Urlaub) müssen sie die Verhinderung rechtzeitig vor der Sitzung der Verwaltung oder dem Vorsitzenden des KJP mitteilen.

- (5) Der Vorsitzende des KJP eröffnet die Sitzung und leitet durch die Tagesordnung. Er wird bei der Sitzungsleitung auf Wunsch durch den Bürgermeister oder einer seiner Bediensteten unterstützt. Die Sitzungsleitung in der konstituierenden Sitzung obliegt dem Bürgermeister. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden des KJP übernimmt dieser den Vorsitz. Die Moderation der Sitzung obliegt einem Mitarbeiter /einer Mitarbeiterin des Jugendcafés, welche das KJP auch unterstützen. Weitere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können im Bedarfsfall zur Besprechung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden, die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall.
- (6) Die Sitzungen des KJP sind grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann auf Beschluss des KJP die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates findet analog Anwendung. Die Anzahl der Sitzungen soll sich am Bedarf orientieren, mindestens 4 Sitzungen sollen jährlich stattfinden. Die Dauer der Sitzungen soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen der Sitzung besteht für anwesende jugendliche Zuhörer die Gelegenheit, Fragen an den Vorsitzenden des KJP oder an die Verwaltung zu richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen und sollen jugendrelevante Belange betreffen.
- (7) Über die Sitzungen des KJP wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung des KJP kann einem Mitglied übertragen werden. Sofern vom KJP gewünscht, kann der Bürgermeister aber auch einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Schriftführung beauftragen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des KJP, dem Bürgermeister, dem Jugendcafé, den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen und dem Vorsitzenden des JISS zuzuleiten sowie dem KJP in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Wortmeldungen, Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge für die Sitzung des KJP sind mindestens drei Wochen von den Mitgliedern des KJP oder von den Kinder- und Jugendparlamenten der Schulen vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können auch während der Sitzung gestellt werden.
- (2) Kommen Anträge zur Abstimmung, reicht für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit aus. Für Anträge zur Änderung dieser Richtlinien ist dagegen eine qualifizierte (2/3-) Mehrheit der gewählten Mitglieder des KJP erforderlich.

§ 5

Weiterleitung der Beschlüsse und Information des KJP über das Ergebnis

- (1) Die Beschlüsse des KJP werden dem Bürgermeister durch den Vertreter der Verwaltung vorgelegt.
- (2) Der Bürgermeister veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse und informiert das KJP nachfolgend über die Ergebnisse.

§ 6 Sonstige Regelungen

Das KJP kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch nur die Jugendvertretung selbst bindet. Ansonsten findet die geltende Geschäftsordnung für den Rat analog Anwendung.